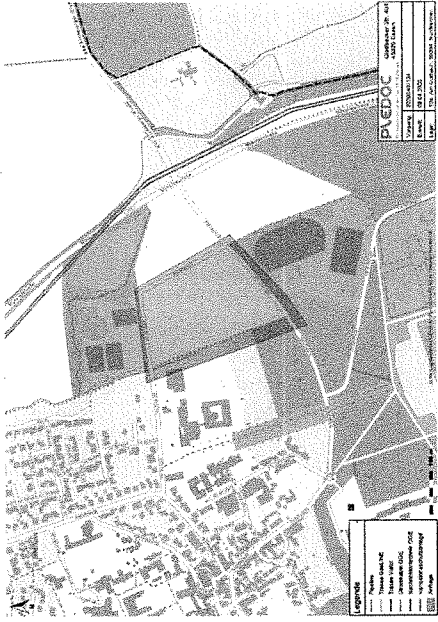


Gemeinde Nordkirchen
Bebauungsplanes „Hotel- und Fortbildungsakademie“
 Übersicht über die Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge

Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB vom 09.04.2020 bis zum 25.05.2020 (einschließlich) abwägungsrelevante Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange

Lfd. Nr.	Behörden / Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Beschlussvorschlag
1.	Amprion GmbH (Schreiben vom 09.04.2020)	Im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens. Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor. Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.	Der Hinweis, dass Höchstspannungsleitungen der Amprion GmbH durch die Planung nicht betroffen sind, wird zur Kenntnis genommen.
2.	PLEdoc GmbH (Schreiben vom 09.04.2020)	Wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden: Open Grid Europe GmbH, Essen Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, Straelen (hier Solotrassen in Zuständigkeit der PLEdoc GmbH) Viatel GmbH (Zayo Group), Frankfurt	Der Hinweis, dass PLE Doc verwalteten Versorgungsanlagen durch die Planung nicht betroffen sind, wird zur Kenntnis genommen.

	Hinsichtlich der Maßnahmen zum Ausgleich und zum Ersatz der Eingriffsfolgen entnehmen wir den Unterlagen, dass die Kompensationsmaßnahmen erst im weiteren Verfahren festgelegt werden bzw. keine Erwähnung finden. Wir weisen darauf hin, dass durch die Festsetzung planexterner Ausgleichsflächen eine Betroffenheit von uns verwalteter Versorgungseinrichtungen nicht auszuschließen ist. Wir bitten um Mitteilung der planexternen Flächen bzw. um weitere Beteiligung an diesem Verfahren. Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht. Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.  (Anlage 1: Übersichtskarte)	Der Anregung, die PLE Doc bzgl. möglicher plan- gebietsexterner Ausgleichsflächen zu beteiligen, wird zu gegebener Zeit im weiteren Verfahren gefolgt. Beschlussempfehlung: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Anregung wird berücksichtigt.
--	---	--

3. LWL-Archäologie für Westfalen (Schreiben vom 09.04.2020)	Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die o. g. Planung. Wir bitten jedoch um Berücksichtigung unserer mit Stellungnahme vom 27.09.2017, Gr/Ti/M 536/17 B, zur 21. Flächennutzungsplanänderung gegebenen Hinweise. <u>Stellungnahme zur 21. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Nordkirchen, Schreiben vom 27.09.2017:</u> Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die o. g. Planung. Unser Referat Paläontologische Bodendenkmalpflege weist jedoch auf mögliche Fossilagerstätten hin und bittet um Berücksichtigung folgender Hinweise: 1. Erste Erdbewegungen sind rechtzeitig (ca. 14 Tage vor Beginn) der LWL-Archäologie für Westfalen, An den Speichern 7, 48157 Münster und dem LWL-Museum für Naturkunde, Referat Paläontologie, Sentruper Straße 285, 48161 Münster schriftlich mitzuteilen. 2. Der LWL-Archäologie für Westfalen oder der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde sind Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) unverzüglich zu melden. Ihre Lage im Gelände darf nicht verändert werden (§§ 15 und 16 DSchG). 3. Der LWL-Archäologie für Westfalen oder ihren Beauftragten ist das Betreten der betroffenen Grundstücke zu gestatten, um ggf. archäologische und/oder paläontologische Untersuchungen durchführen zu können (§ 28 DSchG NRW). Die dafür benötigten Flächen sind für die Dauer der Untersuchungen freizuhalten.	Der Hinweis, dass keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung bestehen, wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis, dass keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung bestehen wird zur Kenntnis genommen. Der Anregung, den Hinweis zur Bodendenkmalpflege anzupassen, wird gefolgt. Beschlussempfehlung: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Anregung wird berücksichtigt.
---	--	---

4.	DLRG Ortsgruppe Nordkirchen e.V.: (Schreiben vom 16.05.2020)	Wir von der DLRG Nordkirchen e. V. freuen uns sehr darüber, dass in den Planungen nun auch tatsächlich ein Schwimmbad berücksichtigt wird. Dennoch möchten wir noch Folgendes zu den Unterlagen anmerken: - In der Begründung werden unter der Ziffer 2 (Vorhabenbeschreibung) die geplanten Einrichtungen und Nutzungen dargestellt. Zum Schwimmbad heißt es dort wie folgt: "Das zweigeschossige Gebäude (Schwimmhalle - eingeschossig überhöht) im westlichen Anschluss an das Hotel soll den Hotelgästen, der westlich angrenzenden Gesamtschule und der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen." Unserer Meinung nach sollte hier bereits die zukünftige Nutzung des Schwimmbades durch die Grundschulen aus der Gemeinde Nordkirchen und durch Vereine berücksichtigt werden. Da in der heutigen Zeit immer mehr Kinder nicht mehr oder nicht sicher schwimmen können, ist die Schwimmausbildung im Rahmen des Grundschulunterrichts von enormer Wichtigkeit. Des Weiteren sollte auch den Vereinen (DLRG und Tauchverein) die Nutzung des neuen Schwimmbades durch Erwähnung in dieser Begründung bereits jetzt durch die Kommune zugesichert werden. - Im Anhang der Begründung befindet sich auch die allgemeine Vorhabensbeschreibung für das Hotel und die Fortbildungsakademie. Auf Seite 3 dieses Anhangs wird das geplante Schwimmbad	
		Die Anregung, die Nutzung des Schwimmbades durch die Grundschulen und Vereine in die Begründung aufzunehmen, wird zur Kenntnis genommen. Die Regelung von nutzungsansprüchen ist jedoch nicht Teil der vorliegenden Bauleitplanung. Der Anregung wird nicht daher gefolgt. Der Hinweis wird jedoch zu gegebener Zeit geprüft.	

		näher beschrieben. Dort heißt es unter anderem: "In der Schwimmhalle ist ein 25 m-Becken und zwei Lernbecken vorgesehen. Es handelt sich um ein zweckmäßiges Schwimmbad." Wir bitten in diesem Zusammenhang bereits jetzt um Mitteilung von Detailinformationen zu diesen drei Becken: - Welche Wassertiefe haben die Becken? - Welche Größe haben die Becken (Länge x Breite)? - Wieviele Bahnen werden im 25m-Becken vorhanden sein? - Werden die Bahnen mit Startblöcken versehen? Da diese Informationen auch für einen Großteil der Öffentlichkeit interessant sind, bitten wir Sie, diese Informationen auch im Konzept mit aufzunehmen. Über eine Rückäußerung zu unserer Stellungnahme sind wir bereits im Vorfeld sehr dankbar.	Der Anregung, in die Begründung detaillierte Informationen zur Art des Schwimmbads aufzunehmen, wird nicht gefolgt, da diese nicht Gegenstand der vorliegenden Bauleitplanung sind und zur Zeit auch noch nicht bekannt sind. Beschlussempfehlung: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Anregungen werden nicht berücksichtigt.
5.	Kreis Coesfeld (Schreiben vom 18.05.2020)	Aus Sicht der Brandschutzdienststelle wird folgendes angemerkt: Die vorgelegten Unterlagen zum o.g. B-Plan enthalten keinerlei Angaben zur Versorgung des Plangebietes mit Löschwasser (Mengenangabe in m3) und keine Angaben zur Möglichkeit der Löschwasserentnahme (z.B. Löschwasserbehälter, Löschwasserteich, Löschwasserbrunnen, Hydranten, Hydrantenabstände etc.) durch die Feuerwehr. Daher kann eine abschließende Beurteilung des B-Planes erst nach Vorlage entsprechender Angaben vorgenommen werden. Eine ausschließliche Anordnung von Hydranten inner-	Der Hinweis, dass eine abschließende Beurteilung durch die Brandschutzdienststelle erst nach Vorlage der fehlenden Angaben zur Löschwasserversorgung erfolgen kann, wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis, dass eine Sicherung der Löschwas-

	halb der das Plangebiet tangierenden Straßen "Schloßstraße" und "Am Gorbach" wird zur Sicherung der Löschwasserversorgung für nicht ausreichend gehalten. Aus einsatztaktischer Sicht sind darüber hinaus auch Hydranten im Bereich der internen Erschließung von der Straße "Am Gorbach" über die Stichstraße bis zum Wendehammer vor dem Hotel und der internen Ringstraße um die Gebäude der Fortbildungsakademie vorzusehen. Es wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass die Löschwasserversorgung aus einsatztaktischen Gründen für den ersten Löschangriff in einer Entfernung von 75 m Lauflinie bis zum Zugang des Grundstückes von der öffentlichen Verkehrsfläche bzw. bis zum Zugang des Gebäudes innerhalb eines ausgedehnten Plangebietes (wie hier!) von der internen Erschließung aus sichergestellt sein muss. Weiterhin müssen Hydranten so im Straßenquerschnitt installiert werden, dass die Wasserentnahme leicht möglich ist. Eine Installation in ausgewiesenen Parkflächen ist nicht zulässig. Die Sicherstellung einer den örtlichen Verhältnissen angemessenen Löschwasserversorgung ist gemäß § 3 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und des Katastrophenschutzes (BHKG) Aufgabe der Gemeinde. Für die weitere Bearbeitung des Bebauungsplanes sind ferner die hiermit vorgeschlagenen Hinweise zu berücksichtigen. - Da im Plangebiet vereinzelt Gebäude mit Aufenthaltsräumen vorhanden sind, deren Fußböden zum Teil mehr als 7,00 m über der angrenzenden Geländeoberfläche liegen bzw. deren zum Artleitern der Feuerwehr erforderliche Brüstungen	serversorgung ausschließlich über die das Plangebiet tangierenden Straßen "Schloßstraße" und "Am Gorbach" nicht ausreicht, wird zur Kenntnis genommen. Die Anregung, eine zusätzliche Löschwasserversorgung über die interne Erschließung vorzusehen, wird im Rahmen des zu erarbeitenden Konzeptes zur Löschwasserversorgung berücksichtigt.
		Der Hinweis, dass aufgrund der Brüstungshöhen von teilweise mehr als 7,00 m ein zweiter Rettungsweg sicherzustellen ist, wird zur Kenntnis genommen. Ein abschließender Nachweis des Brandschutzes

	mehr als 8,00 m über der angrenzenden Geländeoberfläche liegen, Ist der zweite Rettungsweg baulich sicherzustellen, soweit entsprechende Anforderungen nicht bereits durch das Bauordnungsrecht gegeben sind. Ein zweiter Rettungsweg über Hubrettungsfahrzeuge der Feuerwehr kann nicht berücksichtigt werden, da die Feuerwehr Nordkirchen über kein derartiges Rettungsgerät verfügt. - Der von Südwesten aus Richtung Schloß am westlichen Rand des Plangebietes verlaufende Fußweg/Radweg ist so zu planen, dass der Einsatz von Fahrzeugen des Rettungsdienstes nicht eingeschränkt oder behindert wird. Um eine Befahrung der über 300 m langen Erschließung mit Fahrzeugen des Rettungsdienstes zu ermöglichen, sind 3m breite Verkehrswege notwendig. - Sollten zur Durchführung wirksamer Löscharbeiten im Bereich der ringartig angeordneten Gebäude A, B, C und "Fortbildungs-Akademie Finanzen" Zufahrten in den Innenhof und Aufstellungs- und Bewegungsflächen innerhalb des Innenhofs für Fahrzeuge der Feuerwehr erforderlich sein, so kann die genaue Lage erst mit Vorlage der Bauantragsunterlagen bestimmt werden. Aus dem Aufgabenbereich Abfallwirtschaft wird folgender Hinweis gegeben: Als Baumaterial verwendete Bauabfälle dürfen keine schädlichen Verunreinigungen enthalten. Bei der Verwertung von mineralischen Stoffen aus industriellen Prozessen, Hausmüllverbrennungssaschen und aus Bautätigkeiten (Recycling-Baustoffe) ist vor Baubeginn eine wasserrechtliche Erlaubnis gemäß § 8 Wasser-	findet in der Baugenehmigungsplanung statt. Die Anregung, den am westlichen Rand des Plangebiets verlaufende Fuß- / Radweg so anzulegen, dass eine Befahrung durch Einsatzfahrzeuge erfolgen kann, wird im Rahmen der Umsetzung der Planung gefolgt. Der Hinweis, dass die genaue Lage der Flächen für Feuerwehrfahrzeuge im Bereich der Fortbildungsakademie erst im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens bestimmt werden kann, wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis, dass bei Verwertung von mineralischen Stoffen vor Baubeginn eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen ist, wird zur Kenntnis genommen.
--	--	--

		haushaltsgesetz bei der Unteren Wasserbehörde des Kreises Coesfeld zu beantragen. Auf der Grundlage der lärmtechnischen Berechnung des Büros Uppenkamp + Partner (Gutachten Nr. I 05 0825 19 vom 07.11.2019) bestehen gegen das Planvorhaben aus den Belangen der hiesigen Unteren Immissionsschutzbehörde keine Bedenken. Aus Sicht des Fachdienstes Kommunale Niederschlagswasserbeseitigung bestehen grundsätzlich keine Bedenken gegen den B-Plan. Es wird auf die erforderlichen wasserrechtlichen Anträge / Anzeige nach §§ 8, 9, 10 WHG und § 57 LWG hingewiesen (Einleitungen in den Altlauf des Gorbaches). Von Seiten der Bauaufsicht und des Gesundheitsamtes bestehen keine Bedenken gegen das oben genannte Vorhaben.	Der Hinweis, dass aus Sicht der Unteren Immissionsschutzbehörde keine Bedenken gegen die Planung bestehen, wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis, dass aus Sicht des Fachdienstes Kommunale Niederschlagswasserbeseitigung keine Bedenken gegen die Planung bestehen, wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis auf die erforderlichen wasserrechtlichen Anträge / Anzeige nach §§ 8, 9, 10 WHG und § 57 LWG wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis, dass aus Sicht der Bauaufsicht und des Gesundheitsamtes keine Bedenken gegen die Planung bestehen, wird zur Kenntnis genommen. Beschlussempfehlung: Die Anregungen werden teilweise berücksichtigt. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
6.	Vodafone NRW GmbH (Schreiben vom 20.05.2020)	Im Planbereich liegen keine Versorgungsanlagen der Vodafone NRW GmbH. Wir sind grundsätzlich daran interessiert, unser glasfaserbasiertes Kabelnetz in Neubaugebieten zu erweitern und damit einen Beitrag zur Sicherung der Breitbandversorgung für Ihre Bürger zu leisten.	Der Hinweis, dass im Plangebiet keine Versorgungsanlagen der Vodafone NRW GmbH liegen, wird zur Kenntnis genommen.

		Ihre Anfrage wurde an die zuständige Fachabteilung weitergeleitet, die sich mit Ihnen zu gegebener Zeit in Verbindung setzen wird. Bis dahin bitten wir Sie, uns am Bebauungsplanverfahren weiter zu beteiligen. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere obenstehende Vorgangsnummer an.	Beschlussempfehlung: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
7.	Lippeverband (Schreiben vom 20.05.2020)	Gegen die o.g. Aufstellung des Bebauungsplanes bestehen unsererseits keine Bedenken. Die folgenden Hinweise sind zu berücksichtigen. Schmutzwasserableitung In Kapitel 6.2 der Begründung zum Bebauungsplan wird ausgeführt, dass die Einleitung des im Gebiet anfallenden Schmutzwassers in den öffentlichen Mischwassersammler im westlich gelegenen Weg erfolgen soll. An dieser Stelle wird zurzeit die Verlegung der, bis zur Kläranlage zu verlängernden Abwasserdruckleitung, die bisher weiter südlich endet, geplant. Die Einleitung des Schmutzwassers muss dann in diese Druckleitung erfolgen. Hierzu sind die entsprechenden technischen Voraussetzungen vorzusehen, das heißt eine Pumpstation zur Einleitung in die Druckleitung. Die Planungen für den Bau der Abwasserdruckleitung sowie der Übernahme und Einleitung des Regenwassers in den Gorbach, werden aktuell beim Lippeverband durchgeführt. Die entwässerungstechnische Erschließung des Bebauungsplan-gebiets ist eng mit dem Lippeverband abzustimmen. Kläranlage Nordkirchen Die Kläranlage Nordkirchen befindet sich an der Auslastungsgrenze. Der Lippeverband steht hierzu mit der Gemeinde Nordkirchen in engem Kontakt. Derzeit	Der Hinweis, dass keine Bedenken gegen die vorliegende Planung besteht, wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis, dass zur Einleitung des Schmutzwassers in die Druckleitung eine Pumpstation zu Errichten ist, wird zur Kenntnis genommen. Die Anregung, die entwässerungstechnische Erschließung des Bebauungsplanes mit dem Lippeverband abzustimmen, wird im weiteren Verfahren gefolgt.

	erfolgt die Überplanung der Anlage zum anschließenden Ausbau. Dabei werden alle abwasserrelevanten Neuansiedlungen zwischen der Gemeinde Nordkirchen und dem Lippeverband auf direktem Wege abgestimmt. Klimawandel/Regenwasserbewirtschaftung Die Begründung zum Bebauungsplanentwurf macht keine Aussagen, mit welchen Maßnahmen die Anpassung an den Klimawandel und insbesondere die Folgen zunehmender Starkregenintensitäten und -häufigkeiten sowie sommerlicher Hitze und Trockenheit ermöglicht werden soll. Auch wenn die großklimatische Situation und die geplante Baustruktur keine übermäßigen Belastungen in diesen Belangen erwarten lassen, empfehlen wir, im weiteren Verfahren alle Festsetzungsmöglichkeiten auszuschöpfen, die eine diesbezügliche Anpassung unterstützen. Dies sind zum Beispiel: - Dachbegrünung für flache oder wenig geneigte Dächer - wasserdurchlässige Befestigung von Stellplatzanlagen, zum Beispiel mit Rasenfugensteinen oder Ähnlichem - offene Ableitung und Rückhaltung der Niederschlagsabflüsse zu verpflichtend vorgesehene dezentralen Anlagen mit gedrosselter Ableitung in das Gewässer - Insbesondere erscheint es zielführend, die in Kapitel 6.2 aufgeführten Ausführungen zur Regenwasserentwässerung auch in verbindlichen zeichnerischen Festsetzungen zu verorten.	Die Anregung, Festsetzungen zu Dachbegrünung, wasserdurchlässige Befestigungen von Stellplatzanlagen und dezentraler Regenwasserrückhaltung in die Satzung aufzunehmen, wird in Abstimmung auf die konkrete Projektplanung im weiteren Verlauf der Planung geprüft. Nach Angabe des Projektträgers ist die Grundidee im Außenanlagen-Konzept für die jeweiligen Nutzungsbereiche ist, den Versiegelungsgrad weitestgehend zu minimieren und dieses Vorhaben mit Ausbildung von größtmöglichen Grünflächen/-anlagen zu unterstützen. Es soll ein grünes Gelände mit äußerst ansprechenden natürlichen Außenflächen entstehen, welche für alle Nutzer eine hohen Aufenthaltsqualität bereithalten. Prozentual ist die Verteilung der Grundstücksflächen wie folgt vorgesehen: - überbaute Grundstücksflächen: 20%, davon 78% als Gründach geplant - Verkehrsflächen mit geschlossener Oberfläche: 22% - verkehrs-/Aufenthaltsflächen mit ungebundener/wasserdurchlässiger Oberfläche: 26% - Grünflächen ohne jegliche Bebauung: 32% Auch die Gebäude sind Teil des Grünkonzeptes,
--	---	---

		da die Dächer als Gründächer ausgebildet werden. In Teilbereichen großflächig geschlossenen Fassaden wird je nach Ausrichtung Fassadenbegrünung geprüft. Die Grünflächen, auch zwischen den Stellplätzen, werden begrünt und mit großkronigen heimischen Bäumen bepflanzt. Die gepflasterten Gehwege werden mit entsprechendem Unterbau versehen, mit breiteren Fugen versehen und unterstützen so eine gewisse Regenwasserversickerung. Der Hinweis, dass die Behandlungsbedürftigkeit des Regenwasserabflusses noch zu prüfen ist, wird zur Kenntnis genommen. Beschlussempfehlung: Die Anregung wird berücksichtigt. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	da die Dächer als Gründächer ausgebildet werden. In Teilbereichen großflächig geschlossenen Fassaden wird je nach Ausrichtung Fassadenbegrünung geprüft. Die Grünflächen, auch zwischen den Stellplätzen, werden begrünt und mit großkronigen heimischen Bäumen bepflanzt. Die gepflasterten Gehwege werden mit entsprechendem Unterbau versehen, mit breiteren Fugen versehen und unterstützen so eine gewisse Regenwasserversickerung. Der Hinweis, dass die Behandlungsbedürftigkeit des Regenwasserabflusses noch zu prüfen ist, wird zur Kenntnis genommen. Beschlussempfehlung: Die Anregung wird berücksichtigt. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
	Hinsichtlich der Regenwassereinleitung in den Grabach ist anzumerken, dass die Behandlungsbedürftigkeit der Regenwasserabflüsse vor ihrer Einleitung ins Gewässer noch im Zuge der vertieften Planungen geprüft werden muss. Die Aussage, eine Regenwasserklärung sei wegen der Nutzung der Fläche, die einem Wohngebiet ähnelt, nicht erforderlich, kann aus heutiger Sicht nicht bestätigt werden.	Vielen Dank für die Beteiligung an o.g. Planung, gegen die nach derzeitigem Kenntnisstand erhebliche denkmalpflegerische Bedenken bestehen. Sie bitten auch um Stellungnahme zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB. Die Gemeinde Nordkirchen plant auf einem 4,82 ha großen Gelände in unmittelbarer Nähe zum Schloss Nordkirchen nördlich der Schlossstraße den Neubau mehrere großvolumiger Gebäude. Dazu zählt ein Hotel, ein Schwimmbad, 4 Gebäude für die Nutzung als	
8.	LWL – Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen (Schreiben vom 29.05.2020)		

	Fortbildungsakademie für Beschäftigte der Finanzverwaltung des Landes NRW (Akademie inkl. Mensa sowie Wohn-/ und Schlafbereiche) sowie ein Erweiterungsbau für die Oberstufe der westlich angrenzenden Schule. Im Umgebungsbereich des Bebauungsplangebiets liegt das Denkmal „Schloss und Park Nordkirchen“. Mit den Neubauten kommt es sowohl in der Umgebung dieses Denkmals als auch im überlieferten Gefüge von Dorf und Schloss Nordkirchen zu einer Verdichtung von Nutzungen, die nicht nur aus gartendenkmalfachlicher, sondern auch aus Sicht der städtebaulichen Denkmalpflege erhebliche Bedenken hervorrufen und damit einen erheblichen Eingriff gem. § 9 Abs. 1b DSchG NRW insbesondere für das Schloss und den Park Nordkirchen darstellen. Wir widersprechen daher der in der Begründung zum VEP gemachten Aussage, dass „die Belange des historischen Umraumes der Schlossanlage Nordkirchen (...) mit der vorgesehenen Planung berücksichtigt bzw. nicht beeinträchtigt (werden)“ (vgl. Kap. 10, S. 15 d. Begründung). Ebenfalls ist aus Sicht des Denkmalfachamtes die Bewertung im Umweltbericht, dass „eine erhebliche Betroffenheit von Sach- und Kulturgütern (...) nicht zu erwarten (ist)“ nicht zutreffend (vgl. S. 24).	Die Auffassung, dass durch das Vorhaben in die schutzwürdigen Belange von Schloss und Schlosspark eingegriffen wird, wird der Gemeinde aus den im Folgenden dargelegten Gründen in der Abwägung nicht geteilt. Zum Hinweis auf die geplanten „großvolumigen“ Baukörper wird ausgeführt, dass das vorliegende Raumprogramm für ein modernes Hotel mit Nebenanlagen aus wirtschaftlicher Sicht unverzichtbar ist. Ein attraktives Hotel an dieser Stelle ist seit vielen Jahren Ziel der Gemeinde als touristischer Ort mit Schloss + Schlosspark (Strukturkonzept „Südliche Ortslage 1995 und 2002 – „Hotel“ und „Erweiterung der Finanz-Fachhochschule“). Die Strukturkonzepte 1995/ 2002 zeigen zwar eine „Unendlichkeit“ der dargestellten Nord-Ost-Landschaftsachse, gingen aber von wesentlich weniger Bauvolumen aus (unrealistisch für diesen Standort). Die Erweiterung des benachbarten Schulzentrums erzwingt die zeitgemäße Entwicklung. Alle geplanten Einrichtungen des VBP finden hier einen optimalen Standort zwischen Ortskern und
--	--	---

		Schloß/Schloßpark. Das Fortbildungszentrum macht somit auch keine weitere Baumaßnahme im Schloßpark erforderlich. Auch dieses Raumvolumen ist für den anerkannten Bedarf unverzichtbar. Es ist nachvollziehbar, dass das gesamte Bauprogramm in seiner Größenordnung und modernen Inhalten nicht „dörfliche Strukturen“ aufnehmen und imitieren kann, zumal inzwischen zum Ortskern hin großvolumige Anlagen von Schulzentrum, SB-Markt-Anlagen etc. entstanden sind. Auch die im Schloßpark entstandenen Hochschulbauten tangieren in größerer Nähe den Schloßbau.
	Besonders kritisch beurteilen wir, dass die Gemeinde Nordkirchen auf die gewinnbringende Möglichkeit der Durchführung eines Wettbewerbs zur Erlangung eines qualitativ vollen Städte- sowie Hochbaus im Vorfeld dieses nunmehr vorliegenden Verfahrens keinen Gebrauch gemacht hat. Damit ist sie leider den wiederholt mit unseren Stellungnahmen vom 19.10.2017, 15.11.2017, 12.07.2018 und 21.11.2018 im Rahmen der 21. Flächennutzungsplanänderung eingebrachten Empfehlungen zum Umgang mit der Entwicklung an dieser Stelle nicht gefolgt.	Die Durchführung eines städtebaulichen / hochbaulichen Wettbewerbs ist aus Sicht der Gemeinde Nordkirchen schon von daher nicht zielführend, da hier ein Investor mit einem konkreten Vorhaben und einem Antrag auf Durchführung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahrens an die Gemeinde herangetreten ist. Unabhängig davon gilt es, das konkrete Vorhaben im Rahmen des Bauleitplanverfahrens nun im Hinblick auf die verschiedenen Belange zu prüfen.
	Wir empfehlen daher dringend für den Umweltbericht des hier vorgelegten vorhabenbezogenen Bebauungsplans ein denkmalfachliches Gutachten erstellen zu lassen, welches die wertgebenden Merkmale und die Raumwirkung der Denkmäler auf Grundlage der Siedlungsentwicklung, der Aussagen des kulturlandschaftlichen Fachbeitrages für das Münsterland und der Denkmalwertbegründungen beschreibt und die	Der Anregung, ein denkmalfachliches Gutachten erstellen zu lassen, wird nicht gefolgt. Es ist nicht erkennbar, welche zusätzlichen Ergebnisse zu erwarten sind. Die Planung des Investors bezogen auf das Volumen der Baukörper und die Stellung der Gebäude zueinander ist abgeschlossen. Wie im Erschließungsplan dargestellt, hat er die für seine

	Auswirkungen durch die hier vorgelegte Planung aufzeigt und bewertet. Dieses Fachgutachten sollte auch Visualisierungen insbesondere des Hotelneubaus aus der Blickrichtung des Schlossparks und der Nordost-Achse sowie ggf. aus den Räumen des Schlosses enthalten. Ebenso gilt es die Auswirkungen des durch die Projekte „Hotel“, „Schwimmbad“ und „Fortbildungsakademie“ im Einzelnen und in Summe erzeugten Verkehrs auf den bedeutsamen Kulturlandschaftsbereich der Denkmalpflege D 5.9 zu untersuchen und im Hinblick auf die Beeinträchtigung insbesondere des denkmalgeschützten Schlossparks zu bewerten. Eventuell ist dazu auch ein gesondertes Verkehrsgutachten notwendig. Darüber hinaus bitten wir um die Ergänzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans um Ansichten, Schnitte und Grundrisse der geplanten Neubauten, insbesondere des Hotels und der Gebäude der Fortbildungsakademie. Ebenso sind Angaben zur Materialität der Neubauten zu ergänzen und die zukünftig verwendeten Baumarten in der Achse zu benennen.	Zwecke optimale Gebäudeanordnung gewählt. Zum Thema der historischen Nord-Ost-Achse als Sichtbeziehung wird ausgeführt: Aufgrund der vorhandenen und forstrechtlich gesicherten beiden Waldgrundstücke ist das Hotel nicht vom Schloß aus und das Schloß nicht vom Hotel aus sichtbar. Die Gemeinde wird keine Bemühungen unternehmen die Waldgrundstücke zu erwerben, um den Achsenansatz aus dem Schloßpark zu verlängern. Allerdings ist dieser nordöstliche „Landschaftsstrahl“ auch nur „virtuell“ vom Treffpunkt der drei Achsen, d.h. einem einzigen Standpunkt aus anzusetzen. Zu den vermuteten verkehrlichen Auswirkungen wird ausgeführt, dass ein Schallimmissionsgutachten vorliegt, das alle potentiellen Emissionen auf ihre Wohnverträglichkeit für das Plangebiet und für den Umräum (z.B. Wohnmobilstellplätze untersucht – ohne nennenswerte Auswirkungen. Damit kann auch davon ausgegangen werden, dass Auswirkungen auf den Schloßpark nicht zu erwarten sind. Die zukünftige Erschließung des Vorhabens erfolgt über eine Stichstraße von der Straße „Am Gorbach“ über einen kurzen Abschnitt der Schloßstraße, die an die Umgehungsstraße L 810 angebunden ist, so dass der zukünftige Verkehr über das in ausreichender Entfernung zur Schloßanlage bestehende Straßennetz abgewickelt werden kann.
--	---	---

		Der Anregung, Ansichten zu ergänzen wird gefolgt, Grundrisse und Schnitte gehören nicht mit zum Regelungsinhalt des Vorhaben- und Erschließungsplanes und sind für die Bewertung der städtebaulichen und landschaftsplanerischen Auswirkungen des Vorhabens nicht erforderlich. Das Plangebiet ist seit 1997 im Flächennutzungsplan der Gemeinde auf der Grundlage der Regionalplanung als „Allgemeiner Siedlungsbereich“ planungsrechtlich für die notwendige Ortsentwicklung vorgesehen. Dagegen spricht vom Grundsatz her auch nicht der kulturlandschaftliche Fachbeitrag LWL / LVR in der Abwägung mit der baulichen Entwicklung einer Gemeinde und dem Aspekt des sparsamen Umgangs mit Bauland. Der Anregung wurde gefolgt. Die Aussagen sind bekannt.
	Begründung: 1. Fachgutachten LWL/LVR „Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung in NRW. Grundlagen und Empfehlungen für die Landesplanung Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt innerhalb des landesbedeutsamen Kulturlandschaftsbereichs KLB 5.06 „Schloss Nordkirchen und Umgebung“. Dieser für die Ebene der Landesplanung im Maßstab 1:300.000 abgegrenzte Bereich ist Ausdruck für die hohe kulturhistorische Bedeutung des Schlosses und Parks Nordkirchen für das Land Nordrhein-Westfalen. Im weiteren Verfahren bitten wir, den genannten kulturlandschaftlichen Fachbeitrag für den Umweltbericht auszuwerten. Er steht hier zum Download bereit: https://www.lwl.org/dlbw/service/publikationen/kulturlandschaft 2. Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag für das Münsterland Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt innerhalb des bedeutsamen Kulturlandschaftsbereichs der Denkmalpflege D 5.9. Dieser für die Ebene der Regionalplanung im Maßstab 1:50.000 abgegrenzte	

		Bereich ist als historische Kulturlandschaft ausgezeichnet aufgrund der besonderen historischen Entwicklung des Dorfes Nordkirchen in Kombination mit dem über mehrere Besitzergenerationen des Schlosses gestaltete wohlüberlebte Nebeneinander von Dorf und Schlossanlage Nordkirchen, welches dabei nie die herausgehobene Solitärrolle der Schlossanlage und ebenso wenig die innere Struktur des Dorfes um die Kirche als Mittelpunkt hinterfragte. Diese Aspekte sowie die im Fachgutachten genannten Sichtbeziehungen sowie Raumwirkungen der Denkmäler sind aus unserer Sicht für die Ebene der Bauleitplanung weiter vertieft zu untersuchen. Dieses entspricht auch den folgenden Forderungen des kulturndlandschaftlichen Fachbeitrags (vgl. S. 91): 1. die Konkretisierung der Bedeutung der historischen und situativen Sichtbeziehungen und die Einbeziehung in die Planung sowie 2. den Erhalt der Solitärstellung des Schlosses, d.h. keine Nachverdichtung im Umgebungsbereich solitär stehender Schlossanlagen und Adelssitze. Im weiteren Verfahren bitten wir, den genannten kulnurlandschaftlichen Fachbeitrag für den Umweltbericht auszuwerten. Er steht hier zum Download bereit: https://www.lwl.org/dlbw/service/publikationen/kulturlandschaft 3. Regionalplan Münsterland 2014 Der Regionalplan Münsterland formuliert Ziele und Grundsätze für die erhaltende Kulturndlandschaftsentwicklung. Dazu heißt es dort:	Zu den Sichtbeziehungen werden im Folgenden noch Aussagen gemacht. Die Forderung, keine Nachverdichtung vorzunehmen, wurde bereits durch eine Reihe von Bauten innerhalb des Schloßparks in Schloßnähe missachtet. Der Anregung wurde gefolgt. Die Inhalte sind bekannt.
--	--	---	---

	„Ziel 2: Kulturlandschaften bewahren und verträglich weiterentwickeln! Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind der Charakter der Kulturlandschaften mit ihren bedeutsamen Kulturlandschaftsbereichen und -elementen, Bau- und Bodendenkmälern sowie die historisch wertvollen Orts- und Landschaftsbilder zu bewahren und weiterzuentwickeln. Grundsatz 7: Merkmale der Kulturlandschaften berücksichtigen! 7.1 Kulturhistorisch charakteristische Siedlungs- und Freiraumstrukturen, die das Orts- und Landschaftsbild in besonderer Weise bestimmen bzw. durch geeignete Maßnahmen entsprechend aufgewertet werden können, sollen planerisch gesichert und in ihrer Funktion erhalten und entwickelt werden. Hierzu sollen die in der Anlage zur Erläuterungskarte II-1 aufgeführten Leitbilder berücksichtigt werden. 7.2 Bei der Abwägung über raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen innerhalb der bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche sowie in Bereichen mit Kulturlandschaftsprägenden Orten und Objekten (einschließlich ihrer Sichtbeziehungen) soll den in der Anlage zur Erläuterungskarte II-1 enthaltenen wertbestimmenden Merkmalen und Leitbildern ein besonderes Gewicht beigemessen werden.“ (vgl. Regionalplan Münsterland S. 22 ff.) Im weiteren Verfahren bitten wir, den Regionalplan für den Umweltbericht auszuwerten. Er steht hier zum Download bereit: https://www.bezreg-muens-	Das Plangebiet ist seit 1997 im Flächennutzungsplan der Gemeinde auf der Grundlage der Regionalplanung als „Allgemeiner Siedlungsbereich“ planungsrechtlich für die notwendige Ortsentwicklung vorgesehen. Dagegen spricht vom Grundsatz her auch nicht der kulturlandschaftliche Fachbeitrag LWL / LVR in der Abwägung mit der baulichen Entwicklung einer Gemeinde und dem Aspekt des sparsamen Umgangs mit Bauland. Die Anregung, den Regionalplan Münsterland im Hinblick auf die denkmalpflegerischen Fragestellungen für den Umweltbericht auszuwerten, wird berücksichtigt. Die Inhalte sind bekannt. Gleichwohl ist darauf hinzuweisen, dass im Rah-
--	--	---

		ter.de/de/regionalplanung/regionalplan/index.html 4. Die Bedeutung von Schloss und Schlosspark Nordkirchen in Hinblick auf die geplante Errichtung eines Hotels nordöstlich der Schlossanlage - Umgebungsschutz gem. § 9 Abs. 1 DSchG NRW Schloss Nordkirchen zeigt das differenzierte Programm einer barocken Schlossanlage. Großzügige und bedeutende Schloßanlage des Hochbarock in Westfalen, bekannt als das "westfälische Versailles". Erbaut vom Fürstbischof Friedrich-Christian Plettenberg, Architekten: C. L. und F. Pictorius und seit 1725 J.C. Schlaun. Ausgedehnte Baugruppe auf terrasierter Insel mit freistehenden achteckigen Pavillons auf den vier Ecken. Zu beiden Seiten des Hauptbaus, ursprünglich freistehend, zwei winkelförmige Bauten, der Kapellen- und der Dienetrakt. Die verbindenden Pavillons zwischen ihnen und dem Hauptschloß sowie die Reit- und Stallgebäude 1903-1910 errichtet. Der zweigeschossige Hauptbau mit übergiebelten Mittelrisaliten und Mansarddächern durch Eckpilaster und vertiefte Felder zwischen den Geschossen zu-	men der im Vorgriff des Bebauungsplanverfahrens durchgeführten Flächennutzungsplanänderung keine regionalplanerischen Bedenken gegen die im Hinblick auf die angesprochenen Ziele und Grundsätze des Regionalplans geäußert wurden. Insofern geht die Gemeinde Nordkirchen davon aus, dass die Planung im Hinblick auf die Regionalplanung als Allgemeiner Siedlungsbereich an die Ziele der Raumordnung im Sinne des § 1 (4) BauGB angepasst ist. Die folgenden Aussagen werden als Bekannt zur Kenntnis genommen.
--	--	---	---

	rückhaltend gegliedert. Gesamtanlage in Backsteinmauerwerk mit Werksteingliederungen. Repräsentative Raumbfolge; Vestibül, Treppenhaus, Jupitersaal; Räume des Hauptbaus und der Flügelbauten zumeist mit stukkerten Balkendecken, Türrahmen mit Supraporten und hölzernen Lambris. Schloßkapelle im Seitenflügel. Um die Schloßinsel große Parkanlagen westlich mit ehem. französischen Gärten, dort die Oranienburg. a) Die Bauanlagen (einschl. Skulpturen) im Einzelnen: 1. Hauptschloß mit Ost- und Westflügel (1703-1706), 2. Neue Ost- und Westflügel (1913-1914) 3. Kapellenflügel (1710), 4. Ehem. Dienerflügel (1712), 5. Orangerie-Gebäude (ehem. Viehhaus 1716, 1913), 6. Pictorius-Gebäude (ehem. Marstall 1717, 1913), 7. Vier Eckpavillons der Schloßinsel (1710-1712), 8. Vorwerk-Pavillons "Polders" und "Quievrain" (1913, 1960), 9. Gräften und Schloßsteich mit Brückenanlagen: Südbrücke mit Südtor (1712) - Westbrücke (1718) - Nordtreppenbrücke zur Venusinsel (1908) - Ostbrücke (1968) - Balustraden und Treppen um den Schloßsteich, 10. Nordtor (1712), 11. Vier Alleepfeiler (1906) am Platz nördlich des Schloßsteiches, 12. Lindenallee-Brücke mit Pfeilern und Brüstungsmauern, 13. Oranienburg (1719-1725) und Balustraden (1906) im Westparterre, 14. Capeller Tor: Pavillon mit begleitenden Torpfeilern	
--	---	--

	(1913), 15. Gartenskulpturen: Göttergestalten auf Sockeln an der Burgallee und an der Herkulesallee; Freiguren und Hermenfeiler auf der Venusinsel; Chinesenrondell und Gruppe des "Frühlings" im Obstgarten 16. Gartenvasen im Westparterre, auf der Venusinsel, an der Nord-Süd-Achse. b) die Parkanlagen Die Parkanlage von Schloss Nordkirchen ist in den verschiedenen Abschnitten ihrer Geschichte entsprechend den jeweils vorherrschenden formalen Vorstellungen und funktionalen bzw. inhaltlichen Ansprüchen angelegt, verändert oder restauriert worden. In der letzten maßgeblichen Gestaltungsphase zu Beginn des 20. Jahrhunderts schuf der französische Gartenarchitekt Achille Duchêne im Auftrag des Herzogs von Arenberg unter anderem den Nordgarten, wobei er sich an einem axialen, architektonisch geprägten Ordnungsschema orientierte. Der nach Entwurf von Johann Conrad Schlaun bis 1735 als kleinteiliger Inselgarten fertiggestellte und von Maximilian Friedrich Weyhe 1834/35 zum Landschaftsgarten umgestaltete Nordgarten wurde durch Achille Duchêne von 1906 bis 1914 in repräsentativer neubarocker Form neu angelegt. Maßgebliche Elemente des Nordgartens sind die von Duchêne ausgeführten und ab 1989 rekonstruierten Broderie- und Rasenparterres mit den erhaltenen seitlichen Promenoirs und der sich nördlich des Schlosssteiges befindliche Platz, von dem ausgehend ein Wegedreistrahl den anschließenden Parkwald in nordwestlicher, nördlicher und nordöstlicher Richtung	Es trifft selbstverständlich zu, dass die barocke Schloßanlage auch von ihren Achsen geprägt wird, die ursprünglich auch als "Landschaftsstrahl" ohne Endpunkt in die bis dahin unbebaute angrenzende Landschaft gingen, d.h. über den Grundbesitz der Schloßherren hinaus. Die bauliche Entwicklung Nordkirchens über die Jahrhunderte hat dieses historische / theoretische Modell jedoch an mehreren Stellen bereits begrenzt: - Die Nordwestachse geht an der Schloßstraße über in die bebaute Ortslage - Die Mittelachse endet in Höhe der Gesamtschule in der Bebauung "Am Gorbach" bzw. in dem neu gestalteten Achsabschluss. In die Ostachse wurden Ende der 1960er Jahre die Mensa und das alte Hallenbad gebaut.
--	--	---

	erschließt. Während der nordwestliche Weg in Richtung Ortsmitte von Nordkirchen führt, belegen zeitgenössische Fotografien, dass die breite Mittelallee und der nach Norden führende Wegestrahl als weit in die Landschaft ausgreifende, anfangs von Baumreihen gefasste Achsen konzipiert waren und heute den visuell, strukturell und ideell definierten Wirkungsraum der Schlossanlage mit bestimmen. <u>Denkmalfachliche Würdigung</u> Nach Aufwand und Anspruch ist Schloss Nordkirchen die bedeutendste unter den barocken Schlossanlagen in Westfalen. Nordkirchen, der dritte große Schlossbau des Fürstbischofs Friedrich Christian von Plettenberg neben den Residenzen Ahaus und Sassenberg, zeigt das differenzierte Programm einer barocken Schlossanlage. Die Neubauten vom Anfang des 20. Jh. folgen den Vorgaben des älteren Bestandes so eng, dass ein einheitliches Aussehen gewahrt bleibt; die Annäherung an den Versailler Schlossgrundriss entsteht erst durch die Verbindungsbauten. Die Parkgestaltung von Achille Duchêne zu Beginn des 20. Jahrhunderts nimmt ebenfalls die Vorgaben des älteren Bestandes auf und ergänzt sie um Strukturen, die einer zeitgemäßen räumlichen Idealvorstellung des klassischen französischen Barockgartens entsprechen. Diese Anlehnung an französische Vorbilder ist ein markantes Kennzeichen des Gartenarchitekten Achille Duchêne, der für den Nordkirchener Park eine Ergänzung des noch vorhandenen Struktur-	Die beiden erstgenannten Achsen, wie auch die Nordostachse werden seit Jahrzehnten gekreuzt und begrenzt durch die ehemals als Kreisstraße ausgebaute Schloßstraße. Eine wahrnehmbare Sichtverbindung über 500 m zwischen dem heutigen Ende der nordöstlichen Achse und dem geplanten Standort des Hotels und der Fortbildungsakademie ist heute nicht vorhanden und aufgrund der dazwischen liegenden Waldflächen auch nicht gegeben. Sie wäre theoretisch nur von einem einzigen Punkt (dem Ausgangspunkt der Hauptachse / Nordwest- und Nordostachse) erlebbar.
--	---	---

	gerüstes und innerhalb dessen eine weitgehende Um- oder Neugestaltung der gesamten Schlossumgebung beabsichtigte. Mit dem Dreistrah im Nordgarten und insbesondere mit seinem in nordöstlicher Richtung verlaufenden Arm ist ein bedeutendes Struktur- und Gestaltungselement überkommen, das die raumgreifende und landschaftseinbeziehende Funktion und das Planungskonzept Duchênes nachvollziehbar dokumentiert. Durch die fortschreitende bauliche Entwicklung der Gemeinde Nordkirchen im Bereich der Mittelachse wurde der ursprüngliche Raumeindruck von sich weit in die Landschaft erstreckenden Achsen mehr und mehr eingeschränkt, lediglich der nordöstliche Wegestrahl vermittelt durch seine Lage in bewaldetem Gelände nach wie vor die Intention einer Natur und Landschaft beherrschenden Symbolik, wie sie Duchêne durch den gestalterischen Rückgriff auf barocke Ordnungsprinzipien eindrucksvoll geschaffen hat. In dem Wäldchen jenseits der Straße „Am Schlosspark“ sind sowohl die Geländemodellierungen des Wegedammes als auch mächtige, über 100jährige Blutbuchen der ursprünglichen wegesäumenden Bepflanzung erhalten. Sowohl beim Bau der Straße „Am Schlosspark“ als auch beim Bau der Kreisstraße 2 war man sich offensichtlich der Bedeutung der Achsen bewusst, denn durch eine Tieferlegung der Fahrbahnen wurde eine zu starke Sichtbarkeit fahrender Kfz vermieden. Dieser Wertschätzung ist es zu verdanken, dass auch heute noch die optisch-symbolische Verbindung zwischen Schlossanlage und von Bebauung freier Landschaft rudimentär erhalten ist. Da der nordwestliche und der nördliche Zug des	
--	---	--

	Dreistrahl durch die bauliche Entwicklung der Gemeinde Nordkirchen in ihren raumgreifenden Wirkungen bereits erheblich eingeschränkt worden sind, ist der Erhaltung der nach Nordosten ungehindert in die Landschaft ausstrahlenden Achse für den Zeugniswert der einzigen in Deutschland realisierten Planung des international bedeutenden Landschaftsarchitekten Achille Duchêne von herausragender wissenschaftlicher, künstlerischer und städtebaulicher Bedeutung. 5. Schloss und Park Nordkirchen im Spiegel bisheriger stadtplanerischer Vorstellungen der Gemeinde Nordkirchen Schrägluftbilder des Schlosses und Parks Nordkirchen aus den Jahren 1925/27 sowie aus den 1950er Jahren zeigen die von Achille Duchêne geplante und realisierte Nordost-Achse durch flankierenden Baumbewuchs in der offenen Landschaft. Diese Sichtachse ist in dem von der Gemeindevertretung in der Sitzung vom 4.2.1954 beschlossenen Wirtschaftsplan Nord- und Südkirchen (vergleichbar mit dem heutigen Flächennutzungsplan) als Bestand farblich hervorgehoben. Erkennbar ist an diesem Plan aus dem Jahr 1954 auch, dass der Schwerpunkt der baulichen Entwicklung nördlich bzw. westlich des Dorfes geplant worden ist, so dass die weitere Umgebung des Schlosses Nordkirchen inkl. Der Sichtachsen zunächst von einer zukünftigen baulichen Entwicklung der Gemeinde freigehalten wurde. Selbst die in dem Wirtschaftsplan projektierte Trasse der Umgehungsstraße verlief jenseits der damals im Bestand erhaltenen baumbestandenen Nordost-Allee. Durch diesen Trassenverlauf ist bereits zum damaligen Zeitpunkt quasi Richtung Südwesten der Schutz-	Die folgenden Aussagen werden als Bekannt zur Kenntnis genommen.
--	--	---

		bereich der Schlossanlage indirekt definiert worden. Der Bau der Kreisstraße sowie Aufforstungsmaßnahmen veränderten in den Folgejahren diese bis mindestens in die 1950er Jahre überlieferte Situation der Duchêneschen Planung. Mögen hier möglicherweise übergeordnete Zielsetzungen der Regionalplanung oder Forstwirtschaft für diese Veränderungen im Umfeld der Nordostachse eine Rolle gespielt haben, so verfolgte die Gemeinde Nordkirchen doch über die Jahre stets den Erhalt einer achsialen Grünstruktur in die Landschaft ohne baulichen Endpunkt. Dieses kommt letztmalig sehr deutlich durch die Darstellungen im seit Mitte der 1990er Jahre rechtskräftigen Flächennutzungsplan für die Flächen nördlich der Kreisstraße zum Ausdruck. Auf der Kartengrundlage des Wirtschaftsplans Nord- und Südkirchen von 1954 war die Nordost-Achse im Bestand dargestellt und grün eingefärbt hervorgehoben wurde. Etwa 20 Jahre später fokussierte der neu aufgestellte Flächennutzungsplan 1976 in Verbindung mit dem Wettbewerb zur „Schlossfreizeit Nordkirchen“ jedoch schon stark auf die Ausgestaltung der nördlichen drei Achsen nach der Idee Achille Duchênes. So kommt es erstmalig auch zu differenzierten planerischen Aussagen für den Bereich nördlich der Schlossanlage. Im Erläuterungsbericht zum Flächennutzungsplan der Gemeinde Nordkirchen aus dem Jahr 1976 heißt es: „Die Gemeinde Nordkirchen betreibt gemeinsam mit dem Kreis Coesfeld seit geraumer Zeit planerische Vorarbeiten, nach welchen die Anlagen des Schlosses Nordkirchen mit der Ortslage Nordkirchen und der
--	--	--

	umgebenden Parklandschaft zu einer Freizeitlandschaft modernen Stils einschl. dazugehöriger Aktivitäten gestaltet werden sollen. Für den Bereich zwischen Ortslage Nordkirchen und neugeführter Umgehungsstraße sind über einen 1974 gelaufenen Wettbewerb die im Plan festgesetzten Flächennutzungen ermittelt worden (s.h. auch Blatt Schloßfreizeit Nordkirchen Seite 48).“ (Erläuterungsbericht zum Flächennutzungsplan der Gemeinde Nordkirchen, 1976, S. 35-36) So stellte der Flächennutzungsplan nunmehr eine „Parkanlage“ dar. Schon im Gutachten „Schlossfreiheit Nordkirchen“ der Gartenarchitekten Wörner sollte innerhalb dieser Parkfläche ein Gebäude, hier ein Freibad, errichtet werden. Es gliedert sich östlich an der Achse an, verstellt diese aber nicht im Sinne eines baulichen Abschlusses. Erst mit der erneuten Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes Mitte der 1990er Jahre entsteht die Idee eines neuen Hotelstandortes. Dieser wird auch planungsrechtlich mit der Darstellung „Hotel“ entschrieben. In der Erläuterung zum Flächennutzungsplan ist folgendes ausgeführt: „Zur Verbesserung des Beherbergungsangebotes ist ein Rahmenplankonzept erarbeitet worden, das östlich der verlängerten „Contre-Allée“ des Schlosses ein Hotel vorschlägt¹. Hier können Tagungsräume (evtl. in Verbindung mit der Fachhochschule für Finanzen) wochentags und das Freizeitangebot dann wochentags eine höhere Auslastung gewährleisten. Um dieses Ziel der Gemeinde zu unterstreichen, wird der Standort im Flächennutzungsplan als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Hotel“ dargestellt.“	
--	---	--

	(Erläuterungsbericht zum Flächennutzungsplan der Gemeinde Nordkirchen, 1997, S. 52) Die Darstellungen des Flächennutzungsplanes werden deutlich differenzierter gegenüber der Vorfassung, heben aber weiterhin die Nordost-Achse als Grünfläche hervor und flankieren das Sondergebiet „Hotel“ östlich davon. Erst die 21. Flächennutzungsplanänderung aus den Jahren 2017- 19 verändert die Darstellung hin zu einem Sondergebiet ohne Darstellung der Achse. Mit dem nunmehr vorgelegten vorhabenbezogenen Bebauungsplan verlässt die Gemeinde Nordkirchen die fast 50 Jahre konsequent durchgehaltene städteplanerische Haltung der langfristigen Sicherung der einzigen in Deutschland realisierten neobarocken Gartengestaltung des französischen Gartenarchitekten Duchêne. Im Zusammenhang mit der nun geplanten Neubebauung des Geländes wird jedoch baulich eine Achse als Fußweg an der Stelle realisiert, wo aus der Überlieferung nach bisherigem Kenntnisstand heraus bisher keine Bäume angelegt waren, sondern sich bereits das freie Feld befand. Damit handelt es sich aus gartendenkmalpflegerischer Sicht um eine Neugestaltung, die auf der Duchêneschen Idee aufbaut. Solange jedoch weiterhin der „Blick in die Landschaft“ als gartendenkmalpflegerisches Ziel an dieser Stelle erhalten bleibt, ist diese Vorgehen weitgehend unproblematisch. Das Einbringen weithin sichtbarer Bauten in die überlieferten Achsen bzw. ihre inszenierte Sichtbarkeit aus dem Schlosspark heraus steht der Aufgabe der Denkmalpflege, die ihr anvertrauten Schutzgüter zu erhalten, zu pflegen und sinnvoll zu	Es wurde dargelegt, dass eine Nord-Ost-Achse in die freie Landschaft nicht mehr herstellbar ist. Es bleibt innerhalb des Plangebietes bei der Anlage eines in seinem Verlauf weiter nach Süden weisenden Fuß- und Radweges, der eine kurze Verbindung zur Schloßstraße und über diese zum
--	--	---

		nutzen, diametral entgegen.	Schloßpark herstellt. Auf dieser Grundlage wird die Gemeinde das Aufstellungsverfahren des Bebauungsplanes fortsetzen.
		Wir bitten daher bei der Bearbeitung des denkmalfachlichen Gutachtens zu würdigen, dass die Gemeinde durch einen Ratsbeschluss für diesen vorhabenbezogenen Bebauungsplan erheblich in die überlieferten bau- und gartenkulturellen Werte und die Gartenschöpfung des international renommierten Gartenarchitekten Achille Duchêne eingreifen und ihren dokumentarischen Wert erheblich mindern würde. Das bisherige, konsequent das kulturelle Erbe berücksichtigende Vorgehen der Gemeinde Nordkirchen ist mit der Errichtung der Steelen am Ende der Mittelachse aufgeweicht und soll nun mit dem Bau des Hotels als Achsenabschluss völlig aufgegeben werden. Darüber hinaus entstehen mit den Akademieneubauten bauliche Verdichtungen an dieser Stelle, die in der bisherigen Diskussion ebenfalls nicht in dieser Dominanz hervortraten. Auch die Vorbelastungen und die mit dem Vorhaben in Verbindung stehenden weiteren Belastungen sind in dem Gutachten zu würdigen.	

**Beteiligung gem. § 3 (1) BauGB vom 09.04.2020 bis zum 25.05.2020 (einschließlich)
Abwägungsrelevante Stellungnahmen der Öffentlichkeit**

1	Einwender 1 (Schreiben vom 21.05.2020)	Wir melden uns schon wieder mit dem nächsten Thema. Und zwar geht es um den Hotelneubau. Wir freuen uns natürlich auf das Hotel und vor allen Dingen auch auf das Schwimmbad. Aber uns ist in den ausgelegten Unterlagen etwas auf-
---	--	---

	gefallen: Beim Schallimmissionsschutzgutachten (Punkt 4.9, Seite 37) wurde eine schalltechnische Untersuchung durchgeführt, um die Auswirkungen des Geräuschpegels, der vom Hotel und vom Schwimmbad ausgehen wird, zu messen. Allerdings setzte man die Immissionspunkte IP1 und IP2 am Wohnhaus Am Gorbach 8 an. Es wurde leider nicht gemessen, wie sich die Geräuschentwicklung auf den Wohnmobilstellplatz auswirken wird. Auf Grundlage dieser Messungen gibt es jedoch eine Grafik (Anhang Seite 21), aus der hervorgeht, dass Teile des Stellplatzes tagsüber mit 55 dB belastet werden. Auf dem überwiegenden Teil des Platzes wird es Geräuschimmissionen von 45-50 dB geben. Auch in der Nacht (Grafik im Anhang Seite 22) wird der Geräuschpegel ansteigen. Auf dem gesamten Platz dann mit bis zu 40 dB, im südöstlichen Bereich sogar bis zu 45 dB. Eine weitaus größere Sorge unsererseits ist der ansteigende Verkehrslärm (Grafiken im Anhang Seite 23 tagsüber und Seite 24 nachts). Tagsüber werden durchgehend bis zu 60 dB erwartet. In der Nacht wird dies zumindest im südlichen Bereich zu erwarten sein, auf weiten Teilen des Platzes werden es mindestens 45 dB sein, eher sogar 50 dB. Das macht uns ein wenig Sorge, weil die Gäste natürlich auch zum Stellplatz reisen, um die Ruhe zu genießen, sowohl tagsüber als auch nachts. Im Textteil des Gutachtens wird auf Seite 47 da-	Zunächst ist festzustellen, dass Wohnmobilstellplätze, die keiner dauerhaften Wohnnutzung dienen, keinen rechtlich normierten Immissionsschutzanspruch besitzen. Der Hinweis, dass für den Wohnmobilstellplatz Geräuschemissionen von 45-55 dB durch das Immissionsgutachten ermittelt wurden, wird zur Kenntnis genommen. Für Wohnnutzungen im Außenbereich werden grundsätzlich Immissionsrichtwerte von 60 dB im Tageszeitraum bzw. 45 dB im Nachtzeitraum angenommen. Legt man diese Werte zur Beurteilung des zu erwartenden Geräuschpegels am Wohnmobilstellplatz zugrunde, sind auch hier gesunde Wohnverhältnisse im Sinne des Wohngesetzes im Außenbereich sichergestellt. sichergestellt. Ein weitergehender Immissionsschutzanspruch kann im Außenbereich nicht erwartet werden. Die Bedenken werden daher zurückgewiesen.
		Die Bedenken hinsichtlich des Straßenverkehrslärms werden zur Kenntnis genommen. Auch hier ist zunächst darauf zu verweisen, dass

	rauf hingewiesen, "dass bereits bei Außengeräuschpegeln über 45 db (A) bei teilweise geöffnetem Fenster ein ungestörter Schlaf häufig nicht mehr möglich ist." Da Wohnmobile keine schalldämmenden Fenster besitzen, sondern die Fenster in der Regel nur aus einer dünnen Kunststoffscheibe bestehen, kann hier der Vergleich mit einem geöffneten normalen Fenster gezogen werden. Laut Gutachten wird aber der Geräuschpegel auf dem Stellplatz in der Nacht sogar 45 bis zum Teil 60 dB haben. Da steht zu befürchten, dass zukünftig Gäste ausbleiben werden. Vielleicht kriegen wir da eine gemeinsame Lösung hin? Unsere Frage bzw. unser Vorschlag wäre zum Beispiel, ob es -wenn es dann soweit ist- vielleicht zukünftig möglich wäre, den kleinen bereits vorhandenen Erdwall zwischen Straße und Stellplatz um beispielsweise zwei Meter zu erhöhen und neu und dicht (immergrün) zu bepflanzen? Wir können uns vorstellen, dass der Geräuschpegel dann um wenige Dezibel absinken wird. Außerdem entsteht bei dem Neubau ohnehin Aushub, den man idealerweise gleich dafür verwenden könnte. Das wäre ja dann eventuell eine einfache Lösung. Wie gesagt, ansonsten sind wir natürlich auf den Neubau gespannt.	seitens des Wohnmobilstellplatzes kein normierter Immissionsschutzanspruch besteht. Im Übrigen handelt es sich bei den dargestellten Immissionspegeln um die derzeitige Bestandssituation unabhängig von der Planung. Aufgrund der Lage der Zufahrt des Hotels im Osten zur Straße Am Gorbach ist davon auszugehen, dass der überwiegende Teil der Verkehre aus westlicher Richtung über die Schlossstraße und die Münsterstraße das Hotel erreichen wird, sodass es bezogen auf die Straße Am Gorbach nicht zu gravierenden Verkehrssteigerungen kommen wird. Die Anregung, den bereits vorhandenen Erdwall nördlich der Schlossstraße in Höhe und Bepflanzung zu erweitern, wird mangels Erfordernis nicht gefolgt. Beschlussempfehlung: Die Anregungen werden nicht berücksichtigt. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
--	--	---

Von folgenden Trägern öffentlicher Belange wurden in ihren Schreiben keine Anregungen und Bedenken vorgebracht:

- Gemeinde Senden (Schreiben vom 09.04.2020)
- Stadt Werne (Schreiben vom 09.04.2020)
- Landwirtschaftskammer NRW (Schreiben vom 17.04.2020)
- Gemeinde Ascheberg (Schreiben vom 14.05.2020)
- Regionalforstamt Münsterland (Schreiben vom 15.05.2020)
- Landesbetrieb Straßenbau NRW (Schreiben vom 20.05.2020)
- Gelsenwasser Energienetze GmbH (Schreiben vom 22.05.2020)
- Industrie- und Handelskammer (Schreiben vom 22.05.2020)
- Stadt Lüdinghausen (Schreiben vom 22.05.2020)
- Handwerkskammer Münster (Schreiben vom 22.05.2020)

Folgenden Träger öffentlicher Belange haben auf die Abgabe einer Stellungnahme verzichtet:

Bearbeitet im Auftrag der Gemeinde Nordkirchen
Coesfeld, im Mai 2020

WOLTERS PARTNER
Stadtplaner GmbH
Daruper Straße 15 · 48653 Coesfeld